

bereitstellt, der seinen Kenntnissen und seinen Fähigkeiten entspricht. Gehören die Hauptwohnung und der Bereich der untersagten Tätigkeit zur Zuständigkeit verschiedener Räte der Kreise, ist ein Zusammenwirken zwischen ihnen erforderlich.

3.1. Das Zusammenwirken mit der für die Wiedereingliederung zuständigen Abteilung Innere Angelegenheiten erstreckt sich z. B. auf die Bereitstellung eines geeigneten Arbeitsplatzes im Bereich der Hauptwohnung (vgl. Anm. 1.2. zu § 8) des Verurteilten (vgl. § 4 WEG).

3.2. Zur Dauer des Tätigkeitsverbots vgl. § 53 Abs. 5 StGB. Durch den Vollzug einer wegen einer erneuten Straftat ausgesprochenen Strafe mit Freiheits-

entzug wird der Ablauf dieser Frist nicht unterbrochen (vgl. Hinweise/MdJ vom 16. 10. 1978).

4.1. Die Rückgabe der eingezogenen Genehmigung (Erlaubnis) ist nur möglich, wenn zu diesem Zeitpunkt noch die Voraussetzungen für ihre Erteilung vorliegen (z. B. die Tauglichkeit).

4.2. Eine entgegenstehende gesetzliche Bestimmung ist z. B. § 18 Abs. 1 der VO vom 12.7.1972 über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit (GBl. II 1972 Nr. 47 S. 541), wenn nach Verwirklichung des Tätigkeitsverbots z. B. aus Alters- oder gesundheitlichen Gründen (z. B. im Gaststättengewerbe), die erteilte Gewerbe genehmigung durch den zuständigen Rat widerrufen wird.

§45

Für die Verkürzung der Dauer des Tätigkeitsverbotes und bei Verstößen gegen das Tätigkeitsverbot gelten die §§ 31 und 32 entsprechend.

1. Zu den **Voraussetzungen für die Verkürzung des Tätigkeitsverbots** vgl. § 53 Abs. 6 StGB. Zur Entscheidung über die Verkürzung des Tätigkeitsverbots und zu den Antragsberechtigten vgl. § 347 StPO.

2. Zur **Reaktion auf Verstöße gegen das Tätigkeitsverbot** vgl. §35 Abs.4, §238 StGB; § 10 OWVO.

3. Die §§ 31 und 32 gelten entsprechend hinsichtlich der Antragstellung beim Gericht erster Instanz, der Einholung einer Stellungnahme vom verwirklichenden Organ, der Pflicht zur Anzeigeerstattung oder zur Anregung des Vollzugs der mit der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe.

§46

Gemeinnützige Freizeitarbeit

(1) Für die Verwirklichung der Verpflichtung zu gemeinnütziger Arbeit in der Freizeit (§§ 33 Abs. 4 Ziff.5; 35 Abs.5; 45 Abs.3 Ziff.6; 70 Abs.2 StGB; 350 Abs.4 StPO in Verbindung mit § 342 Abs.5 StPO) ist der Rat des Kreises zuständig, in dessen Bereich die Hauptwohnung des Verurteilten sich befindet.

(2) Die gemeinnützige Freizeitarbeit dient der Erziehung und Bewährung des Verurteilten durch Verrichtung gesellschaftlich nützlicher Arbeit zur Pflege, Instandhaltung und Wiederherstellung gesellschaftlicher Einrichtungen, Anlagen und Bauten, zur Sauberhaltung und Verschönerung der Städte und Gemeinden sowie für ähnliche gemeinnützige Zwecke. Sie ist in der Regel durch aufeinanderfolgende Einsätze an Wochenenden zu verwirklichen.

(3) Der Rat des Kreises hat die Verwirklichung der gemeinnützigen Freizeitarbeit im engen Zusammenwirken mit den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden oder durch seine Fachorgane zu sichern und zu kontrollieren.